

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 242

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 86/78

Urteil des BAG vom 31. Mai 1979 IAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 86/78

5 Sa 520/77 Düsseldorf

Verkündet am
31. Mai 1979

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. August 1977 - 5 Sa 520/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 27. Mai 1914 geborene Kläger ist seit dem 1. Oktober 1970 als Ingenieur für die Bauwesenversicherungs-Abteilung bei den Beklagten beschäftigt. Der zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag vom 4. August 1970 enthält u.a. folgende Vereinbarungen:

"§ 1

Herr W R geb. am 27. 5. 1914,
wird ab 1. Oktober 1970 in Berlin
auf unbestimmte Zeit als Angestellter unter
Eingruppierung in die Vergütungsgruppe BAT IV b
eingestellt.
Hiernach beträgt die monatliche Vergütung
1.734,-- DM brutto.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom
23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder
ändernden Tarifverträgen.

§ 5

Für das Arbeitsverhältnis gelten die für die
PROVINZIAL-Feuerversicherungsanstalt der
provinz und PROVINZIAL-Lebensversicherungsanstalt
der provinz erlassenen Arbeits-, Dienst- und
Geschäftsordnung, Reisekostenordnung und das Ver-
sorgungswerk in ihrer jeweils gültigen Fassung."

Das in § 5 des Arbeitsvertrages erwähnte Versorgungswerk der Beklagten sieht eine zusätzliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung vor. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses galten für das Versorgungswerk die am 1. Januar 1964 in Kraft gesetzten Bestimmungen. Sie enthielten in § 1 unter der Überschrift "Berechtigter Personenkreis" folgende Regelung:

- "1. Die ganztätig beschäftigten Angestellten und Arbeiter (Mitarbeiter) des Innendienstes - jedoch nicht Aushilfskräfte - der PROVINZIAL, deren Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung über die "zusätzliche Altersversorgung" (6,5 % Versorgung) hinaus von der PROVINZIAL nicht anderweitig geregelt ist und die mindestens 15 Jahre in den Diensten der PROVINZIAL stehen (Wartezeit), erhalten eine erweiterte Versorgung. Während der Wartezeit werden Leistungen aus der erweiterten Versorgung nicht gewährt, es sei denn, daß ein Dienstunfall im Sinne des § 5 vorliegt.



- 3 -

2. Dienstjahre vor Vollendung des 17. Lebensjahres werden nicht angerechnet.
3. Mitarbeitern, die zur Zeit des Eintritts bei der PROVINZIAL das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, steht ein Versorgungsanspruch nicht zu."

Nach § 3 Nr. 1 Buchst. a beträgt das Ruhegeld nach einer Wartezeit von 15 anrechnungsfähigen Dienstjahren 45 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Im übrigen ist die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen als Gesamtversorgung ausgestaltet, auf die die Renten aus der Sozialversicherung und weitere in § 7 genannten Versorgungsleistungen angerechnet werden.

Der Kläger, der bei Beginn des Dienstverhältnisses 56 Jahre alt war, konnte die vorgesehene Wartezeit von 15 Jahren bis zum 65. Lebensjahr nicht mehr erfüllen. Hierauf wiesen ihn die Beklagten bei der Einstellung hin.

Die Beklagten haben am 8. September 1972 mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sowie der DAG einen Firmentarifvertrag geschlossen, der u.a. folgende Bestimmungen enthält:

"§ 2

Arbeitsvertrag

Auf die Arbeitnehmer finden die jeweils gültigen Tarifverträge für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Tarifbereich BAT/Vka Anwendung, soweit in diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

.....

§ 6

Versorgung

Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung nach Maßgabe des Versorgungswerkes der PROVINZIAL-Feuer- und Lebensversicherungs-Anstalt der provinz."

In einer Protokollnotiz zu § 6 des Tarifvertrages wird die in § 3 Nr. 1 Buchst. a des Versorgungswerkes festgelegte Wartezeit von 15 Jahren auf 10 Jahre verkürzt.

- 4 -



Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Beklagten seien bei seiner Einstellung verpflichtet gewesen, ihn bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder einer gleichgestellten Zusatzversorgungseinrichtung anzumelden und die entsprechenden Beiträge für ihn abzuführen. Dieser Anspruch ergebe sich aus § 2 seines Arbeitsvertrages. Dort seien die Bestimmungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages uneingeschränkt für anwendbar erklärt worden. Damit gelte auch § 46 BAT mit den dazu abgeschlossenen tariflichen Regelungen über die Versorgung. § 5 des Arbeitsvertrages schließe den Anspruch, nach den Bestimmungen des BAT Zusatzversorgt zu werden, nicht aus. Beide Versorgungsmöglichkeiten stünden nebeneinander. Mindestens könne er die begehrte Zusatzversorgung deshalb beanspruchen, weil diese für ihn günstiger sei als die von den Beklagten durch ihr Versorgungswerk gewährte Altersversorgung. Bei der Zusatzversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sei nur eine Wartezeit von 60 Monaten zu erfüllen. Wenn die Beklagten gehindert seien, ihn bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder anzumelden, müßten sie ihm wegen der dadurch entgehenden Zusatzversorgung Schadenersatz leisten.

Der Kläger hat beantragt,

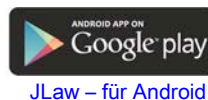
festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihn rückwirkend seit dem 1. Oktober 1970 bei der Zusatzversorgungskasse des Bundes und der Länder oder einer gleichgestellten Zusatzversorgungskasse als Versicherungsnehmer anzumelden und die entsprechenden Beiträge für ihn zu leisten,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihm den aus der nicht erfolgten Versicherung bei der Versorgungskasse des Bundes und der Länder entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht, trotz Verweisung auf den BAT in § 2 des Arbeitsvertrages gelte nach dessen § 5, daß für die Altersversorgung allein das Versorgungswerk der Beklagten maßgebend sei. Das habe auch der Kläger so verstanden.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt



der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils; hilfsweise beantragt er festzustellen, daß die Beklagten zum Schadenersatz verpflichtet sind.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagten waren nicht verpflichtet, den Kläger bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder anzu-
melden.

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat den Anstellungsvertrag der Parteien dahin ausgelegt, daß die zusätzliche Altersversorgung des Klägers sich nach dem Versorgungswerk der Beklagten richten sollte. Die Geltung der versorgungsrechtlichen Regelungen des BAT sei nicht vereinbart worden. Dies habe auch der Kläger dem Anstellungsvertrag entnehmen können und entnommen. Er habe bis zur Erhebung der Klage nie geltend gemacht, bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder einer entsprechenden Versorgungseinrichtung angemeldet zu werden.

An der durch den Arbeitsvertrag getroffenen Regelung habe sich durch den Tarifvertrag vom 8. September 1972 nichts geändert. Vielmehr sei dadurch nur noch klar geworden, daß der BAT nur insoweit gelten sollte, wie der Tarifvertrag keine eigenen Regelungen enthält.

2. Entgegen der Ansicht der Revision weist die Auslegung des Arbeitsvertrages keinen Rechtsfehler auf; sie ist vielmehr nach Wortlaut, Zusammenhang und den Begleitumständen zutreffend.

a) Die Revision möchte § 2 des Arbeitsvertrages isoliert betrachten. Wäre das zulässig, so würde man allerdings zur Geltung des § 46 BAT gelangen. Zugleich mit § 2 wurde jedoch auch § 5 des Arbeitsvertrages zwischen den Parteien vereinbart, und aus ihm ergibt sich klar, daß die zusätzliche Altersversorgung sich nach dem Versorgungswerk der Beklagten bestimmen sollte.

b) Es bedurfte auch keiner verdeutlichenden Erläuterung dahingehend, daß durch § 5 des Anstellungsvertrages die Anwendung von § 46 BAT ausgeschlossen wurde. In § 5 ist gesagt,



für das Arbeitsverhältnis gelte das Versorgungswerk der Beklagten in der jeweils gültigen Fassung. Daraus war der Wille der Beklagten abzulesen, die betriebliche Altersversorgung nach dem Versorgungssystem zu gewähren, das auf ihre betrieblichen Verhältnisse zugeschnitten war. Hätte daneben auch noch die im BAT und den ergänzenden Versorgungstarifverträgen vorgesehene Altersversorgung Platz greifen sollen, hätte die Konkurrenz beider Versorgungssysteme geregelt werden müssen; daß es daran fehlt, ist ebenfalls ein Anhaltspunkt dafür, daß nur das betriebliche Versorgungssystem der Beklagten gelten sollte.

c) Das Landesarbeitsgericht hat für die Frage, wie der Kläger die vertraglichen Vereinbarungen verstehen mußte und verstanden hat, zu Recht das Verhalten des Klägers berücksichtigt. Er hat bei der Einstellung die Mitteilung der Beklagten, er könne wegen seines Alters nicht in ihr Versorgungswerk aufgenommen werden, unwidersprochen hingenommen. Wenn er - wie jetzt geltend gemacht - den Vertrag dahin verstanden hätte, daß § 46 BAT vereinbart sei, hätte es nahegelegen, dies von vornherein den Beklagten entgegenzusetzen.

3. An der ausschließlichen Geltung des Versorgungswerks der Beklagten hat sich durch den Tarifvertrag vom 8. September 1972 nichts geändert. In dessen § 6 ist festgehalten, daß die Arbeitnehmer Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Versorgungswerks der Beklagten haben. Die in § 2 des Tarifvertrages vorgesehene Anwendung des BAT/VkA gilt nur, soweit in dem Tarifvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Zu diesen abweichenden, den BAT/VkA ausschließenden Bestimmungen gehört auch die uneingeschränkte Verweisung des § 6 auf das Versorgungswerk der Beklagten.

II. Da die Beklagten nicht verpflichtet waren, den Kläger bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung unterzubringen, besteht auch kein Schadenersatzanspruch aus einem dahingehenden Versäumnis.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Pape

Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

